



Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)111 D

Halle, den 24. September 2022

Schriftliche Stellungnahme

im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften –

BT-Drucks. 20/2294

am 26. September 2022

durch den Innenausschuss des Deutschen Bundestages

Sehr geehrter Dr. Heynckes,

ich danke für die Möglichkeit, an der geplanten Öffentlichen Anhörung mitzuwirken und übersende Ihnen hiermit meine schriftliche Stellungnahme, die angesichts der kurzen Einladungsfrist knapp ausgefallen ist.

I. Gegenstand und allgemeine Zielsetzungen des Gesetzesentwurfs

Der an die 2009 begonnene Reform des Personenstandsrechts anknüpfende Gesetzesentwurf zielt in erster Linie darauf ab, die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes im Bereich des Personenstandsrechts umzusetzen, d.h. auch in diesem Bereich die Digitalisierung und das „Once-Only-Prinzip“ der EU-Verordnung 2018/1724 umzusetzen.

- Siehe die allgemeine Begründung BT-Drs. 20/2294, S. 61.

Aus diesem Anlass wird ohne jeden inneren Zusammenhang alleine zur Absenkung von Bürokratiekosten die Möglichkeit der freiwilligen Eintragung der Religionszugehörigkeit sowie der daran anknüpfenden Auskunftsrechte der Religionsgesellschaften abgeschafft. Im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzesentwurfs heißt es dazu:

„Um die erhöhte Arbeitsbelastung in den Standesämtern zumindest teilweise zu kompensieren, wurden Möglichkeiten der Entlastung von standesamtlichen Aufgaben geprüft. In diesem Kontext sieht der Entwurf vor, auf die Eintragung der Religionszugehörigkeit in den Personenstandseinträgen zukünftig zu verzichten. Die Religionszugehörigkeit ist von der Definition des Personenstands nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes nicht umfasst. Der Personenstand ist danach die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. **Die Religionszugehörigkeit ist somit kein den Personenstand eines Menschen kennzeichnendes Element.**“

- BT-Drs. 20/2294, S. 62.

Damit wird ein aus der Legaldefinition der zwingenden gesetzlichen Merkmale des Personenstands abgeleitetes Verständnis mit dem allgemeinen Verständnis des Personenstands gleichgesetzt.

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass diese „positivistische Reduktion“ dem Verständnis des Grundgesetzes von der Identität der Person, wie sie auch im Personenstandsrecht beachtet werden sollte, nicht gerecht wird und dass die damit verbundene Beschränkung einer staatsbezogenen Selbstdarstellung durch das alleinige Argument der Reduktion von Arbeitslasten in den Standesämtern nicht tragfähig gerechtfertigt werden kann.

II. Grundsätzliche Kritik

Der Personenstand dokumentiert die Stellung einer Person in der Rechtsordnung und knüpft dabei in erster Linie an ihre familienrechtliche Stellung an. Da diese ebenso wie die rechtliche Beziehung zum Staat durch die Geburt begründet wird, durch Eheschließung und Lebenspartnerschaft verändert und durch den Tod beendet wird, gehören diese Merkmale zwingend zu einem aussagekräftigen gesetzlichen Personenstandsregister. Dieser Logik folgt auch § 1 PStG.

Wenn § 21 Abs. 3 PStG in seiner aktuellen Fassung darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, im Zusammenhang mit der Registrierung einer Geburt auch eine (freiwillige) Angabe zur Religionszugehörigkeit zu beantragen, so ist dies insoweit durch einen Bezug zur

familienrechtlichen Stellung geprägt, als die Religionszugehörigkeit der Familie bzw. Eltern sehr oft auch durch die familiäre Tradition geprägt ist. Dies kommt im Selbstverständnis der einzelnen Religionen unterschiedlich stark zum Ausdruck.

Die jüdische Tradition stellt auf die Abstammung von einer jüdischen Mutter ab (matrilineare Abstammung).

- *Ger mann*, Mitgliedschaft in Religionsgemeinschaften, in: Pirson/Rüfner/Ger mann/Muckel (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2, 3. Aufl. 2020, § 30, Rn. 17.

Das Christentum stellt auf die Taufe ab, handhabt dieser aber in den meisten Fällen als Kindertaufe und damit als Ausdruck einer Entscheidung der Eltern bzw. der Familie.

- *Ger mann*, a.a.O., § 30, Rn. 23ff.

Im Islam ist die Lage komplizierter, weil sich die Glaubensgemeinschaft der Muslime (Umma) grundsätzlich auf alle Menschen erstreckt, zusätzlich aber auf die Manifestation der Bekenntnisformel vor zwei Zeugen abgestellt wird. Da es aber keine der jüdischen und christlichen Tradition vergleichbare Mitgliedschaft gibt, ist es bei Muslimen schwieriger, die Religionszugehörigkeit formal an die Familie anzuknüpfen, obwohl dies faktisch in vergleichbarer Art und Weise zu beobachten ist. Personenstandsrechtlich kommt hinzu, dass die muslimischen Gemeinschaften bislang nur ausnahmsweise als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind.

- *Ger mann*, a.a.O., § 30, Rn. 100 ff.

Diese Bestandsaufnahme macht deutlich, dass die Religionszugehörigkeit keinen Fremdkörper innerhalb der Regelungssystematik des Personenstandsrechts darstellt. Auch der Umstand, dass der Eintrag seit dem Jahr 2007 freiwillig ist und nur auf Antrag erfolgt,

- *Ziekow*, Personenstandswesen und Meldewesen, in: Pirson/Rüfner/Ger mann/Muckel (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2, 3. Aufl. 2020, § 32, Rn. 4 f.

spricht nicht dagegen. Vielmehr wird dadurch der individuellen Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG insoweit Rechnung getragen, als diese auch das Recht einschließt darüber zu entscheiden, wie die eigene religiöse Überzeugung kundgetan wird.

Das gleiche Grundrecht schützt aber in gleicher Weise mit der positiven Religionsfreiheit das Recht, die eigene religiös-weltanschaulichen Identität als Teil der Selbstdarstellung der eigenen personalen Identität auch gegenüber dem Staat zum Ausdruck zu bringen und in das Personenstandsregister eintragen zu lassen. Durch den Übergang zur Freiwilligkeit der Eintragung kommt diesem Aspekt sogar eine noch größere Bedeutung zu als nach alter Rechtslage.

Die religiös-weltanschauliche Identität ist dabei auch durchaus mit der Bedeutung des Geschlechts für die personale Identität zu vergleichen, dessen Eintragung weiterhin vorgesehen und in Zukunft hinsichtlich neuer Vorstellungen in Bezug auf Identität und Diversität erweitert werden soll.

In Bezug auf die negativen Folgen des Wegfalls einer freiwilligen Eintragung der Religionszugehörigkeit sowie der daran anknüpfenden weiteren Regelungen für die Religionsgemeinschaften verweise ich auf die Stellungnahme des Bevollmächtigten der EKD und des Katholischen Büros.

- Ausschuss Drucksache 20(4)111 A

III. Kritik an der Begründung, Folgenabwägung

Vor dem Hintergrund der erheblichen kultur- und religionsverfassungsrechtlichen Bedeutung der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur freiwilligen Eintragung der Religionszugehörigkeit im Personenstandsregister erweist sich auch die Begründung der Abschaffung der diesbezüglichen Regelungen ausschließlich mit dem Ziel, den Arbeitsanfall und die Bürokratiekosten bei den Standesämtern abzusenken, als unangemessen und nicht überzeugend. Bedeutende kulturelle Standards mit erheblicher Bedeutung für die Selbstdarstellung von Einzelpersonen gegenüber Staat und Öffentlichkeit sowie die Religionsgesellschaften werden aus Gründen von Kosteneinsparungen aufgehoben, ohne dass weitere Gründe in der Sache erkennbar sind.

Darin kommt eine unzureichende Wertschätzung personaler Identität durch eine Bundesregierung zum Ausdruck, die sich im Übrigen dadurch profiliert, dass andere identitätsprägender Merkmale in naher Zukunft leichter im Personenstandsregister und in anderen Bereichen dokumentiert werden können. In der Zusammenschau kann man diese Vorgehensweise daher nur als einseitig und religionskritisch einstufen.

IV. Zusammenfassung

Insgesamt sind demnach über die angestrebten Absenkungen der Arbeitsbelastung der Standesämter hinaus keine guten Gründe ersichtlich, die für die geplante Abschaffung der

Möglichkeit einer freiwilligen Eintragung der Religionszugehörigkeit im Personenstandsregister sprechen. Kosteneinsparungen sind aber kein tragfähiger Grund, eine wichtige Möglichkeit der Selbstdarstellung der Persönlichkeit gegenüber dem Staat zu beschränken. Die entsprechenden Änderungsvorschläge sollten deshalb in dem Gesetzesentwurf gestrichen werden.



Prof. Dr. Winfried Kluth